

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) - aktueller Stand zu Beginn des Jahres 2024

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5581** vom 23. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2024 beantwortet:

1. Welcher Fortschritt wurde im Jahr 2023 bezüglich des Aufbaus eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums erreicht?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurden unter anderem bauliche und organisatorische Maßnahmen in Dresden und Leipzig (Technikstandorte der Anstalt des öffentlichen Rechts GKDZ) umgesetzt, sodass die Räumlichkeiten mit der entsprechenden Hardware ausgestattet werden können. Ferner konnten im Jahr 2023 auch die europaweiten Beschaffungsvorgänge in Sachen Hardware erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Die mit Zuschlagserteilung abgeschlossenen Rahmenverträge über Server- und Speichertechnik versetzen das GKDZ in die Lage, die Polizeirechenzentren in den kommenden Jahren bedarfsgerecht zu bestücken. Fortschritte konnten im Jahr 2023 ferner bezüglich bundesweiter Auswahlverfahren zur Stellenbesetzung erzielt werden. Nach Maßgabe des bestehenden Personalbedarfs wurden Einstellungen vorgenommen und kompetentes Personal gebunden.

2. Wurden im Jahr 2023 Änderungen am GKDZ-Staatsvertrag vorgenommen, um welche handelt es sich, gegebenenfalls woraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Anpassungen und wie wirken sich diese aus?

Antwort:

Der Staatsvertrag wurde seit seinem Inkrafttreten nicht geändert.

3. Wann im Jahr 2024 (oder gegebenenfalls später) wird das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum den Wirkbetrieb voraussichtlich aufnehmen?

Antwort:

Der GKDZ-Staatsvertrag (GKDZ-StV) enthält keine Termine oder Fristen hinsichtlich eines konkreten oder voraussichtlichen Wirkbetriebs. Die Aufbauarbeit der Anstalt ist insbesondere von der Vertragstreue der Lieferanten im Bereich der Software und Hardware abhängig. Auf eine Vielzahl von Projektrisiken wie beispielsweise Lieferverzögerungen, Vergaberechtsstreite, Qualitätsmängel im Zuge von Werkverträgen, Insolvenzen von Vertragspartnern, Personalfindung innerhalb des IT-Markts et cetera hat die

länderübergreifende Behörde keinen oder nur sehr begrenzten Einfluss. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 GK-DZ-StV hat sich das GKDZ zur perspektivischen Erledigung seiner Aufträge der eigenen IT-Systeme zu bedienen. Die technischen Systeme werden gegenwärtig und in den kommenden Jahren noch aufgebaut. Lieferverzögerungen gibt es aktuell bezüglich der Erstellung der beauftragten Software zur Telekommunikationsüberwachung. Vertraglich war die Inbetriebnahme des Telekommunikationsüberwachungs(TKÜ)-Systems im 1. Halbjahr 2024 vereinbart. Das vertraglich gebundene Unternehmen hat angezeigt, dass die vereinbarten Vertragsfristen nicht gehalten werden können. Nach Auskunft des Unternehmens wird sich die Erstellung der beauftragten Software und damit das Erreichen des Wirkbetriebs um mehrere Jahre verzögern. Hauptursächlich sind Schwierigkeiten bei der Programmierung des TKÜ-Systems sowie personelle Probleme beim Unternehmen, welche aufgrund des starken Wettbewerbs auf dem IT-Arbeitsmarkt nicht kurzfristig ausgeglichen werden können. Der Auftragnehmer arbeitet intensiv daran, den Verzug zu minimieren und den Wirkbetrieb schnellstmöglich zu erreichen. Zudem werden rechtlich mögliche Schritte zur Minimierung des Schadens auf Seite des Auftraggebers eingeleitet.

4. Welche einzelnen Aufgaben werden mit Wirkbetriebsaufnahme dann vom Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum übernommen?

Antwort:

Der Aufgabenumfang des GKDZ ist in § 4 GK-DZ-StV geregelt. Die Anstalt ist zentrale Dienstleisterin der Trägerländer auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung. Die Trägerländer benutzen die Anstalt im Wege der Auftragsverarbeitung für Daten aus polizeilichen Telekommunikationsüberwachungen nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen sowie nach den §§ 100a ff. Strafprozessordnung (Kernaufgabe).

Telekommunikationsüberwachung ist die Verarbeitung von Nutzungs-, Inhalts-, Verkehrs-, Bestands- und Standortdaten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Welche Infrastrukturbereiche des Trägerlandes und welche Infrastrukturbereiche des GKDZ im Einzelnen von den ermittlungsführenden Dienststellen genutzt werden, ist abhängig von rechtlichen und technischen Maßgaben, die erst verlässlich beurteilt werden können, wenn eine datenschutzkonforme und mangelfreie TKÜ-Software vorliegt. Auch wenn das GKDZ als datenverarbeitende Stelle im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden der fünf Trägerländer (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) tätig werden wird, verbleibt die Verantwortung über die TKÜ in der Hoheit des jeweiligen Landes; sie ist nicht delegierbar. Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben werden zwischen dem GKDZ und jedem Trägerland separate Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen.

5. Welche Haushaltsmittel wurden 2023 im Zusammenhang mit dem Aufbau des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums verausgabt (Angabe der jeweiligen Kapitel, des Titels, der konkreten Höhe und des Grundes der Mittelverwendung)?

Antwort:

Der Finanzierungsbeitrag des Freistaats Thüringen für das Jahr 2023 betrug 1.889.742 Euro (Kapitel 16 03 TG 76, Titel 632 76 Erstattungen an Länder für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren). Der Zahlungsgrund ergibt sich aus § 2 GK-DZ-StV.

6. Welche Haushaltsmittel sind mit welcher jeweiligen Zielstellung im Rahmen des Haushaltsplans 2024 im Zusammenhang mit dem Aufbau des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums eingestellt (Angabe der Kapitel, des Titels, der konkreten Höhe und der beabsichtigten Mittelverwendung)?

Antwort:

Für das Jahr 2024 sind auf Grundlage des zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Wirtschaftsplans Haushaltsmittel in Höhe von 752.806 Euro eingestellt (Kapitel 16 03 TG 76 Titel 632 76). Die Zielstellung, das heißt der Zweck des Mitteleinsatzes, ist §§ 1, 2, 4 GK-DZ-StV zu entnehmen.

Maier
Minister